

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1970****Nummer 4**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611	11. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung	16
7129	9. 1. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfernern	16

611

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung

Vom 11. Dezember 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 1 GrEStAgrG vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 13. Februar 1967 (GV. NW. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden in der letzten Spalte die Zahlen „28“, „34“, „40“ und „50“ durch die Zahlen „42“, „51“, „60“ und „75“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „45 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 16.

7129

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfernern

Vom 9. Januar 1970

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfernern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1968 (GV. NW. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „9,— DM“ durch die Worte „10,— DM“ und die Worte „4,50 DM“ durch die Worte „5,— DM“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „18,— DM“ durch die Worte „20,— DM“, die Worte „27,— DM“ durch die Worte „30,— DM“ und die Worte „36,— DM“ durch die Worte „40,— DM“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Messungen, die die Bezirksschornsteinfegermeister nach dem Inkrafttreten der Verordnung vornehmen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1970

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

— GV. NW. 1970 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.